

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes**

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Stadt Vreden**, Burgstr. 14, 48691 Vreden, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch und den Beigeordneten Bernd Kemper,

– nachfolgend: Stadt Vreden –

u n d

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

– nachfolgend: Kreis Borken –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LAbfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Vreden zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes in Vreden und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW

Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§ 1 Übertragungsgegenstand**

- (1) Die Stadt Vreden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Vreden am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Vreden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

## **§ 2 Verpflichtungen**

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Vreden, Flur 156, Flurstücke 80 (tlw.) und 85 (tlw.), einen Wertstoffhof zu betreiben.
- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Vreden stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Vreden satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.
- (4) Die Stadt Vreden verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.
- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der je-

weils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern ein Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Vreden oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.
- (7) Die Stadt Vreden kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

### **§ 3**

#### **Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten**

Die Stadt Vreden unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Vreden mit.

### **§ 4**

#### **Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens zum 01.01.2019. Sie gilt bis zum 31.12.2026 und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderen sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

### **§ 5**

#### **Loyalität**

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der ver-

tragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

## § 6 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Vreden, den  
Stadt Vreden

Borken, den  
Kreis Borken

---

Dr. Christoph Holtwisch  
Bürgermeister

---

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

---

Bernd Kemper  
Beigeordneter

---

Hubert Grothues  
Leitender Kreisbaudirektor